

Ä1 Artikel 3 - Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Änderungsantrag zu A10

§ 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBL. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBL. M-V S. 546), wird wie folgt geändert:

Der folgende Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore gemäß Konzeptbodenkarte oder Bodenschätzung mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen grundsätzlich umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach § 29 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind.“

Begründung

Denn das wäre das Instrument im Geografischen Informationssystem des Landes, in dem die Moore erkennbar sind. Dort steht eine Karte im Internet zur Verfügung, die Moorflächen zweifelsfrei anzeigt. Damit ist es grenzscharf zuordnebar, ob eine Fläche dazu gehört. Rechtssicherheit.